

Fotodokumente der Zeitgeschichte

Lesern werden die grausamen Folgen eines Attentats verdeutlicht

„Wir weinen mit Israel“ und „Die Nacht versank in Blut und Tränen“ sind die Überschriften zweier Artikel, in denen eine Boulevardzeitung über ein Selbstmordattentat in Jerusalem berichtet. Dem Artikel sind verschiedene Fotos beigelegt, auf denen die Opfer des Attentats zu sehen sind. Ein Leser des Blattes beschwert sich beim Deutschen Presserat, weil er den Vorgang unangemessen sensationell dargestellt sieht. Auf mehreren Fotos würden Tote und Verletzte gezeigt. Eine der Bildunterschriften laute: „Ein schwer verletzter Israeli läuft, bringt sich in Sicherheit. Seine Haut ist mit Splintern gespickt und verbrannt.“ Im Text heiÙe es zudem: „Der ganze Boden war mit Blut und Leichenteilen bedeckt.“ Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die sinnlose Gewalt im Nahen Osten seit Monaten in allen Medien dargestellt und thematisiert werde. Es sei nicht anzunehmen, dass weitere, noch extremere Bilder die Menschen aufrüttelten oder Emotionen freisetzen, die dem Friedensprozess zugute kommen könnten. Aus diesem Grund hält er diese Berichterstattung für voyeuristisch und unangemessen. Die Chefredaktion des Blattes erklärt, dass der Krieg und seine Grausamkeit, auch wenn es um schwerste Verletzungen und Tötungen gehe, dargestellt werden müssten. Nur so könne versucht werden, die Menschen aufzurütteln, sie aufzuklären und ihnen bewusst zu machen, dass es so nicht weitergehen könne. Die Grausamkeit derartiger Auseinandersetzungen dürfe nicht dazu führen, dass man auf die Veröffentlichung von Fotos, welche die Wirklichkeit wiedergeben, verzichte. Die Konfrontation mit dem Elend, den Verletzungen, dem Tod und der Zerstörung seien zur Bewusstseinsbildung erforderlich. Nur eine realistische Darstellung in Fotos könne zur Aufklärung beitragen und die Menschen wachrütteln. Ein Verzicht auf fotografische Dokumente heiÙe auch, die Zeitgeschichte zu verfälschen. (2002)

Weil eine unangemessen sensationelle Berichterstattung im Sinne der Ziffer 11 des Pressekodex nicht vorliegt, weist der Presserat die Beschwerde als unbegründet zurück. Nach seiner Meinung handelt es sich bei den veröffentlichten Fotos um Dokumente der Zeitgeschichte. Mit ihnen werden den Leserinnen und Lesern die grausamen Folgen des Attentats verdeutlicht. Eine Herabwürdigung von Menschen im Sinne von Richtlinie 11.1 liegt nicht vor, da das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung auch in dieser Form so groß ist, dass es die Publizierung solcher entsetzlicher Bilder rechtfertigt. (B 47/02)

Aktenzeichen:B 47/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: unbegründet